

**Raumfahrtagentur im Deutschen Zentrum für Luft- und
Raumfahrt e.V. (DLR),
Königswinterer Straße 522-524, 53227 Bonn**

Bekanntmachung

Förderung von Vorhaben im Bereich „Entwicklung und Implementierungsvorbereitung von Copernicus Diensten für den öffentlichen Bedarf in Deutschland“

vom 22.04.2021

1 Förderziel, Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Förderziel und Zuwendungszweck

Das europäische Erdbeobachtungsprogramm Copernicus betreibt ein leistungsfähiges europäisches Erdbeobachtungssystem aus Beobachtungsinfrastrukturen und Diensten. Es liefert offen und kostenfrei wichtige Informationen für zahlreiche EU-Gemeinschaftspolitiken und die EU-Mitgliedstaaten. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) strebt als verantwortliches Ressort für das Copernicus-Programm an, den Nutzen von Copernicus für deutsche Anwender wie Behörden, Unternehmen, Wissenschaft sowie der Öffentlichkeit zu maximieren.

Der Deutschen Raumfahrtagentur im Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. wurde vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Aufgabe übertragen, die technische Implementierung und Validierung von erdbeobachtungsgestützten Anwendungen zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben zu fördern. Die Förderung erfolgt als komplementäre Unterstützung der Copernicus-Aktivitäten beim Antragsteller. Die Förderung soll die Modernisierung der Arbeitsprozesse im Hinblick auf die Integration von erdbeobachtungsgestützten Anwendungen beim Antragsteller unterstützen.

Die Bekanntmachung ist ein Beitrag zur Umsetzung der Nationalen Copernicus Strategie der Bundesregierung (2017) und steht im Einklang mit existierenden Geo-IT-Initiativen wie GDI-DE, INSPIRE und dem deutschen Beitrag zur Group on Earth Observations (D-GEO).

Die nachfolgend beschriebene Förderung hat zum Ziel, die Nutzung von Copernicus-Daten und -Diensten in Deutschland im Kontext der öffentlichen Aufgabenwahrnehmung zu optimieren, um eines oder mehrere der folgenden generellen Ziele zu verfolgen:

- Entwicklung innovativer, neuer Dienstleistungen auf Grundlage öffentlicher Geoinformation mit dem Fokus auf eine Unterstützung von öffentlichen Aufgaben
- Verbesserte öffentliche Dienstleistungen in den Bereichen Umwelt- und Naturschutz, Umweltinformation, Katastrophenvorsorge, Gesundheit, Schutz von kulturellem oder natürlichem Erbe, Klimaanpassungsstrategien und -maßnahmen sowie die Bereitstellung von Geoinformation für die Land- und Forstwirtschaft und die Entwicklungszusammenarbeit
- Nachhaltige Mobilität und Verkehrsplanung, Infrastrukturüberwachung
- Gewässermonitoring (Binnengewässer, Küste und mariner Raum)
- Verbreiterung der Informationsbasis für politische Entscheidungen, z.B. in der Umweltgesetzgebung oder Raum- und Stadtplanung

- Vermeidung oder Reduzierung negativer Auswirkungen auf öffentliche Infrastruktur im Allgemeinen durch effektiveren Ressourceneinsatz basierend auf den Ergebnissen der Vorhaben

Zweck dieser Förderung ist es, die nutzbringende Verwendung von Copernicus-Daten, Copernicus-Diensten, Daten der beitragenden Satelliten-Missionen („Contributing Missions“) und gegebenenfalls auch zusätzlich Daten von unbemannten Flugzeugen/Drohnen in bestehende bzw. neue Arbeitsprozesse zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben in Deutschland und im internationalen Kontext zu unterstützen. Die im Rahmen des Vorhabens entwickelten neuen oder deutlich verbesserten Verfahren sollten nachweislich eine Qualitätsverbesserung und/oder eine Effizienzsteigerung für die Arbeitsprozesse mit sich bringen. Die erzielten Ergebnisse sollten nach Vorhabensende vom Zuwendungsempfänger weiterverwendet werden und möglichst anderen behördlichen Einrichtungen zur Nachnutzung zur Verfügung gestellt werden.

Copernicus

Die Europäische Kommission und die Europäische Weltraumorganisation (ESA) schaffen und betreiben mit dem Programm Copernicus eine umfassende Erdbeobachtungs-Kapazität für Europa. Die Weltraumkomponente des Programms umfasst die dedizierten Sentinel-Missionen sowie eine Vielzahl nationaler und kommerzieller Satellitenmissionen (den „Contributing Missions“; <https://spacedata.copernicus.eu/>). Daten der Sentinel-1, Sentinel-2, Sentinel-3, Sentinel-5P, Sentinel-6 Missionen und der Contributing Missions sind bereits verfügbar. Alle verfügbaren Daten der Copernicus Sentinels sind über den europäischen „Copernicus Open Access Hub“ abrufbar (<https://scihub.copernicus.eu/>). Speziell für Bedarfe deutscher Behörden optimiert, gibt es neben dem europäischen Datenzugang auch eine nationale Copernicus IT-Infrastruktur, die „Copernicus Data and Exploitation Plattform – Deutschland“ (CODE-DE) (<https://code-de.org/>). Sie ermöglicht Nutzern einen optimierten Zugang zu den Copernicus Sentinel Daten und den Produkten der Dienste, eine effiziente Verarbeitung der Daten, sowie den Zugriff auf ein erweitertes Portfolio von Datenprodukten und Tools.

Neben den Satellitendaten stellt die Europäische Kommission über sechs Copernicus Kerndienste als Basisprodukte zu den Themenbereichen, Landbeobachtung, Überwachung der Meeresumwelt, Katastrophen- und Krisenmanagement, Überwachung der Atmosphäre, Überwachung des Klimawandels und Sicherheitsanwendungen, bereit. Beschreibungen der Dienste finden sich unter: <http://www.d-copernicus.de> und <http://www.copernicus.eu>.

Mit Copernicus hat sich die Verfügbarkeit und Anwendbarkeit von Satelliten-Erdbeobachtungsdaten deutlich verbessert. Aus den bisherigen Copernicus-Projekten der Europäischen Kommission, der ESA, im nationalen Raumfahrtprogramm und vorangegangener technischer Implementierungsvorhaben des BMVI sowie den Ergebnissen der nationalen Foren für Fernerkundung und Copernicus ist ersichtlich, dass der nationale öffentliche Sektor einen großen Bedarf an Geoinformationen hat und die satellitengestützte Erdbeobachtung hier einen wichtigen Beitrag leisten kann, um diesen kosteneffizient zu decken. Allerdings sind öffentliche Einrichtungen nach wie vor vielfach nicht ausreichend in der Lage, erdbeobachtungsgestützte Informationsanwendungen in ihrem Aufgabenbereich optimal einzusetzen. Es gibt zwar schon einzelne Maßnahmen zur systematischen Verwendung operationeller Satelliten-Erdbeobachtungsdaten, eine breite Übernahme von Erdbeobachtungs-Methoden und -Produkten für viele Routineaufgaben steht jedoch noch aus. Auf Grundlage dieser Situation etablierte das BMVI die nationale Copernicus Integrationsmaßnahme, um eine intensivere nationale Nutzung von Copernicus zu erreichen. Die Raumfahrtagentur im DLR unterstützt im Auftrag und mit Mitteln des BMVI die Neu- und Weiterentwicklung von Copernicus-Anwendungen und trägt so zur Umsetzung der strategischen Positionierung des BMVI zum Copernicus Programm bei.

Copernicus Daten und Dienste

Die sechs europäischen Copernicus-Dienste stellen Grundlageninformationen bereit, die für vielfältige Anwendungen weiterverarbeitet werden können. Die sechs Copernicus-Dienste sind Landbeobachtung, Überwachung der Meeresumwelt, Katastrophen- und Krisenmanagement, Sicherheit, Überwachung der Atmosphäre und Überwachung des Klimawandels.

Die speziell für Copernicus entwickelte Satellitenflotte besteht bisher aus insgesamt sechs Linien — Sentinel-1 bis -6. Sentinel-1 stellt ein C-Band-SAR zur Verfügung, Sentinel-2 stellt ein hochauflösendes optisches Multispektral-Instrument bereit. Sentinel-3 stellt eine Kombination aus zwei optischen Sensoren (Spektrometer und Thermal-Sensor) und einem Radar-Altimeter bereit. Sentinel-4 und -5 werden mit Spektrometern aus geostationären bzw. polaren Umlaufbahnen spektral hochaufgelöste Daten liefern (Sentinel-5 precursor seit 2018) und Sentinel-6 ist mit einem Radar-Altimeter bestückt. Details zu den Sentinels und ihren Datenprodukten finden sich unter <https://sentinel.esa.int/web/sentinel/home> und <http://www.d-copernicus.de>. Ab Mitte der 2020er Jahre werden weitere Missionen die heutige Sentinel-

Konstellation ergänzen. Weitere Informationen dazu können auf folgender Website abgerufen werden: <https://sentinel.esa.int/web/sentinel/missions/copernicus-expansion-missions>.

Als Ergänzung („Contributing Mission“) zur Sentinel-Familie werden unter anderem die deutschen „TerraSAR-X“ und „TanDEM-X“ Satelliten, zwei hochauflösende X-Band-Radarsatelliten, genutzt. Deren Daten sind für wissenschaftliche Zwecke über <http://sss.terrasar-x.dlr.de>, <http://tandemx-science.dlr.de> beziehbar. Mit der wissenschaftlichen Mission EnMAP wird ab 2022 zudem ein hoch innovativer Hyperspektralsatellit quantitative Ableitungen wichtiger Ökosystemparameter ganz neue Anwendungen ermöglichen. Mit Aussicht auf eine operationelle Copernicus Hyperspektralmission (CHIME) ermöglicht EnMAP im Vorfeld den Mehrwert hyperspektraler Daten für behördliche Anwendungen zu analysieren. Hyperspektrale Befliegungsdaten und simulierte EnMAP-Daten sowie Tools zur Daten-verarbeitung sind über die Webseite www.enmap.org zu beziehen.

Nähere Informationen zu den Contributing Missions befinden sich auf der Webseite: <http://www.d-copernicus.de/daten-der-beitragenden-missionen>.

1.2 Rechtsgrundlage

Vorhaben werden auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA)“ oder der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Kostenbasis (AZK)“ nach Maßgabe dieser Bekanntmachung gewährt. Für Zuweisungen finden darüber hinaus die §§ 9 BHO i. V. m. § 34 BHO Anwendung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Bundeszuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

Die Förderung nach dieser Bekanntmachung erfüllt die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ – AGVO) (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1 in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017, ABl. L 156 vom 20.06.2017, S. 1) und ist demnach im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 AGVO mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AGVO freigestellt.

Gemäß Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a und b AGVO werden Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt keine Folge geleistet haben, von der Förderung ausgeschlossen.

2 Gegenstand der Förderung

Grundsätzlich sollen im Rahmen dieser Bekanntmachung operationelle Anwendungen von Erdbeobachtungsdaten und –produkten des Copernicus-Programms vorbereitet, entwickelt oder getestet werden. Potentielle Anwendungsbereiche der Entwicklungen bzw. Vorhaben können den generellen Zielen unter „1.1. Förderziel und Zwecksetzung“ entnommen werden.

Neben der Verwendung der Copernicus-Daten und –Dienste zur innovativen Produkteentwicklung, können ergänzend auch Daten von unbemannten Flugzeugen/Drohnen, innovative Methoden der In-Situ Daten Generierung (z.B. Crowd-Sourcing) und Modellierungsverfahren eine Rolle spielen.

Der Fokus der Vorhaben soll auf der Entwicklung operationeller Dienste einschließlich deren Validierung und Test für die Unterstützung bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben liegen. Ein Konzept zur betrieblichen Umsetzung des Dienstes beim Fördernehmer soll bei der Vorhabenplanung mit erstellt werden. Für die Entwicklung der Dienste sollte auf etablierte Algorithmen zur Ableitung von höherwertigen Produkten von Daten der Copernicus Sentinels und Copernicus-Dienste in (teil-)automatisierten Arbeitsprozessen zurückgegriffen werden. Dazu gehören praxisorientierte Auswertungsverfahren zur Informationsgewinnung, z.B. mittels Merkmals-Extraktion, Klassifizierung oder auch Assimilation in Modelle, einschließlich neuer Auswerteverfahren der Künstlichen Intelligenz. Gefördert werden können, auf der Grundlage solcher Ergebnisse, auch Aspekte der Prozessoptimierung (Kosteneffizienz, Zeitlichkeit) sowie der konkreten Validierung und Anpassung an spezifische Arbeitsprozesse. Die finale, betriebliche

Implementierung kann jedoch nicht Bestandteil der Förderung sein.

Innerhalb der Vorhaben entwickelte neue oder deutlich verbesserte Verfahren, deren Qualitätsverbesserung nachzuweisen ist, sollen neben der Präsentation in geeigneten Fachkreisen auch über relevante Gremien, Netzwerke und weitere Plattformen anderen potenziellen öffentlichen Nutzern und Interessenten präsentiert und die Produkte - sofern keine Schutzrechte betroffen sind – kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Die Vorhaben sollen als Projekte auf dem nationalen Copernicus-Portal (d-copernicus.de) dargestellt werden. Eine Nachnutzung durch andere Behörden und Einrichtungen ist ausdrücklich erwünscht und sollte schon bei der Konzipierung des Vorhabens mitberücksichtigt werden.

Die nationale Copernicus Plattform CODE-DE bietet für den Bezug und die Cloud-Prozessierung von Copernicus Daten- und Informationsprodukten für deutsche Behörden kostenfreie, optimierte Möglichkeiten und Kapazitäten, die genutzt werden sollten.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Behörden des Bundes, der Länder und der Kommunen sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer Gebietskörperschaft unterstehen.

Antragsberechtigt sind auch Forschungseinrichtungen, die von Bund und/oder von Ländern grundfinanziert werden. Sofern möglich, sollten diese in einem Verbund mit einer Behörde zusammenarbeiten. Diese können neben ihrer institutionellen Förderung nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihre zusätzlichen projektbedingten Ausgaben beziehungsweise Kosten erhalten.

Der Antragsteller hat vorab zu prüfen, ob er dem EU-Beihilferecht unterliegt. Die Bedingungen, ob staatliche Beihilfe vorliegt/nicht vorliegt und in welchem Umfang beihilfefrei gefördert werden kann, ist in der Mitteilung der Kommission zum Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation vom 27. Juni 2014 (ABl. C 198 vom 27.06.2014, S. 1 ff.) insbesondere Abschnitt 2 beschrieben.

Antragsberechtigt im Verbund mit einer Behörde sind auch Hochschulen, außeruniversitäre Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen mit einem Sitz oder einer Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland. Zum Zeitpunkt der Auszahlung einer gewährten Zuwendung wird das Vorhandensein einer Betriebsstätte bzw. einer sonstigen Einrichtung, die der Tätigkeit des Zuwendungsempfängers dient (Hochschule, Forschungseinrichtung) in Deutschland verlangt.

Sofern in Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Antragsteller Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft eingebunden werden sollen, sollte dies nur im **Rahmen eines Unterauftrages** erfolgen. Der Anteil der Unteraufträge darf maximal 40% der gesamten Vorhabensumme betragen.

Die Einbindung von Kleinstunternehmen, sowie kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) gemäß der Definition im Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) ist ausdrücklich erwünscht.

Die EU-Definition der KMU sowie der Kleinstunternehmen ist in Anhang I AGVO bzw. Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleineren und mittleren Unternehmen, bekannt gegeben unter Aktenzeichen K (2003) 1422 (2003/361/EG) beschrieben und kann im Internet unter <http://www.foerderinfo.bund.de> abgerufen werden. Die Abgabe der Erklärung zur KMU-Eigenschaft setzt eine Selbsteinschätzung des/der Antragsteller(in) voraus.

Ein Antragsberechtigter darf Dritte zur Erreichung seines Vorhabenziels über Unteraufträge in das Vorhaben einbeziehen. Im Übrigen ist eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte nicht zulässig.

4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Die Vorhaben werden im Auftrag und mit Mitteln des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages in Form von Zuwendungen gefördert.

Die Erteilung von Zuwendungen setzt ein Eigeninteresse der Antragstellenden voraus. Die Anträge müssen im Verwertungsplan eine nachhaltige Projektplanung über die Förderlaufzeit hinaus erkennen

lassen. Die Vorhaben müssen thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein; sie dürfen noch nicht begonnen worden sein. Der Empfänger einer Zuwendung muss in der Lage sein, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen.

Weitere Zuwendungsvoraussetzung ist gem. Art. 6 AGVO das Vorliegen eines Anreizeffektes. Der Antragsteller muss durch die Gewährung der Zuwendung zu verstärkter Forschungs- und Entwicklungstätigkeit veranlasst werden. Der Anreizeffekt gilt als erfüllt, wenn der Zuwendungsempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Zuwendungsantrag in dem betreffenden Mitgliedsstaat gestellt hat.

Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Größe der Einrichtung,
- b) Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- c) Standort des Vorhabens,
- d) Die Kosten des Vorhabens,
- e) Art der Beihilfe (hier: Zuschuss) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Gilt nur bei Verbundprojekten:

Verbundvorhaben können gefördert werden, wenn die Verbundpartner abgestimmt arbeitsteilig und interdisziplinär die Problemstellung bearbeiten wollen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Verbundkoordination bei einer behördlichen Einrichtung liegt. Außerdem soll der öffentliche Zuwendungsempfänger federführend bei der Projektidee sowie der finalen Verwertung der Gesamtergebnisse sein.

Die Partner eines Verbundvorhabens haben ihre Zusammenarbeit in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung zu regeln. Verbundpartner, die Forschungseinrichtungen im Sinne von Artikel 2 (Nummer 83) AGVO sind, stellen sicher, dass im Rahmen des Verbunds keine indirekten (mittelbaren) Beihilfen an Unternehmen fließen. Dazu sind die Bestimmungen von Nummer 2.2. der Mitteilung der Kommission zum Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl.C. 198 vom 27.6.2014, S. 1) zu beachten. Vor der Förderentscheidung über ein Verbundprojekt muss eine grundsätzliche Übereinkunft über bestimmte vorgegebene Kriterien nachgewiesen werden. Einzelheiten können dem BMWi-Merkblatt „Vordruck 0110“ (https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare&formularschrank=bmwi (Allgemeine Vordrucke und Vorlagen für Berichte) entnommen werden.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) stützt sich auf die Vorgaben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) und verwendet für die Durchführung der Fördermaßnahmen auch Vordrucke dieser Ministerien.

Zuwendungsempfänger müssen bereit sein, auf öffentlich zugänglichen Seminaren über die Forschungsergebnisse zu berichten. Diese Aktivitäten sollten von vornherein im Arbeits- und Kostenplan berücksichtigt werden.

Vorhaben können nur dann gefördert werden, wenn sie ohne die öffentliche Förderung nicht oder nicht in diesem Umfang durchgeführt würden oder wenn die öffentliche Förderung zu einer signifikanten Beschleunigung der Entwicklung führt.

5 Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendungen/Zuweisungen¹ können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Sie dienen ausschließlich der direkten Projektförderung. Die Gewährung der Zuwendung/Zuweisung erfolgt nach intensiver Einzelfallprüfung auf Basis objektiver Kriterien.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen/Zuweisungen an Landes- und Bundesbehörden, sowie nachgeordnete Dienststellen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben, die bis zu 100 % gefördert werden können. Grundfinanzierte Ausgaben (z.B. grundfinanziertes Personal) sind nicht

¹Zuweisung: Im Falle von Zuwendungen an andere Bundesdienststellen, die die Mittel als Teil der unmittelbaren Bundesverwaltung oder oberste Landesbehörden erhalten, werden diese im Rahmen einer haushaltstechnischen Verrechnung zur Verfügung gestellt. Im Übrigen werden die Regelungen für Zuwendungen entsprechend angewendet.

zuwendungsfähig.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen, die nicht in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeit fallen, sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren – HZ und der Fraunhofer-Gesellschaft – FhG - die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben individuell bis zu 100% gefördert werden können.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Forschungseinrichtungen, die in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten fallen, sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten. In der Regel können diese – je nach Anwendungsnähe des Vorhabens – unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben (siehe Anlage) bis zu 50% anteilfinanziert werden. Es wird eine angemessene Eigenbeteiligung – grundsätzlich mindestens 50% der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten – vorausgesetzt. Bei der Bemessung und für die Festlegung der jeweiligen zuwendungsfähigen Kosten müssen die Regelungen der AGVO berücksichtigt werden (siehe Anlage).

Verbundvorhaben oder Einzelvorhaben können mit einer Laufzeit von bis zu drei Jahren gefördert werden. Der Förderumfang durch die Raumfahrtagentur im DLR kann bis zu 300.000,-- € für ein Einzelvorhaben, bis zu 400.000,-- € für einen Vorhabenverbund betragen.

Zuwendungsfähig sind pro Vorhaben – je nach technischem Aufwand – die Ausgaben auf der Grundlage der Standardrichtlinien für die Projektförderung des BMWi. Der Aufwand für Baumaßnahmen, Großinvestitionen, Rechnerleistungen und Mieten ist nicht zuwendungsfähig.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-GK) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Bei Zuwendungen auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF 98) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Die Verfahrensregelungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis gelten analog für Zuweisungen, soweit dies sachlich vertretbar ist. Eigenständige Nebenbestimmungen für Zuweisungen sind nicht vorgesehen.

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben (NKBF 98).

Die Zuwendungen enthalten ggf. Bedingungen und Auflagen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Zur Erfolgskontrolle/Evaluation:

Zur Durchführung von Erfolgskontrollen im Sinne von VV Nummer 11a zu § 44 BHO sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, die für die Erfolgskontrolle notwendigen Daten dem DLR zeitnah zur Verfügung zu stellen. Die Informationen werden ausschließlich im Rahmen der Begleitforschung und der gegebenenfalls folgenden Evaluation verwendet, vertraulich behandelt und so anonymisiert veröffentlicht, dass ein Rückschluss auf einzelne Personen oder Organisationen nicht möglich ist.

7 Verfahren

7.1 Antragsunterlagen, sonstige Unterlagen und Nutzung des elektronischen Antragsystems

Ansprechpartnerin für alle fachtechnischen Angelegenheiten ist Frau Lena Schultz-Lieckfeld (AR-AO, Telefon: 0228/447-354, Email: Lena.Schultz-Lieckfeld@dlr.de), in administrativen Angelegenheiten Frau Jutta Fröhling (AR-ZF, Telefon: 0228/447-329, Email: Jutta.Froehling@dlr.de).

Im Rahmen dieser Bekanntmachung sind die Vordrucke des BMWi anwendbar. Vordrucke für Projektskizzen, Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter

<https://foerderportal.bund.de/easy> im Bereich „BMWi“ abgerufen werden.

7.2 Zweistufiges Antragsverfahren

Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt.

7.2.1 Vorlage und Auswahl von Projektskizzen

In der ersten Verfahrensstufe sind der Raumfahrtagentur im DLR e.V. zunächst aussagekräftige Projektskizzen unter Angabe des Schwerpunktbereiches in schriftlicher und elektronischer Form zu folgendem Stichtag vorzulegen:

07.07.2021 (12 Uhr)

Die schriftliche Einreichung der Projektskizze ist unterschrieben an die folgende Adresse zu senden:

Raumfahrtagentur im DLR e.V.
Abteilung Erdbeobachtung (AR-AO)
Fr. Lena Schultz-Lieckfeld
Königswinterer Str. 522–524
53227 Bonn

Zur Erstellung der elektronischen Fassung muss das elektronische Antragssystem „easy online“ [_ \(https://foerderportal.bund.de/easyonline/reflink.jsf?m=COPERNICUS&b=COPERNICUS_5\)](https://foerderportal.bund.de/easyonline/reflink.jsf?m=COPERNICUS&b=COPERNICUS_5) verwendet werden. Hinweis: Andere Portale sind nicht zu nutzen!

Gilt nur für Verbundprojekte:

Bei Verbundvorhaben sind die Projektskizzen in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen.

Projektskizzen, die nach dem o.g. Stichtag eingehen, können möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Projektskizzen müssen in deutscher Sprache abgefasst werden und sollten für Einzelvorhaben maximal 5 Seiten und für Verbundvorhaben maximal 7 Seiten umfassen.

Die Projektskizze ist wie folgt zu gliedern:

- Deckblatt
Thema des beabsichtigten Vorhabens, Angaben zu Gesamtkosten/-ausgaben und Projektdauer, sowie Kontaktdaten des Antragstellers. Bei Verbundvorhaben: Angabe der Verbundpartner und Angabe der jeweiligen Kosten/Ausgaben.
- Ziele des Vorhabens
Darstellung der Projektziele ausgehend vom Stand der Wissenschaft und Technik bzw. der gegenwärtig beim Antragsteller implementierten Arbeitsprozesse und des Mehrwerts, der durch die Entwicklung eines operationellen Dienstes basierend auf Copernicus-Daten und/oder -Dienstleistungen erwartet wird.
- Darstellung des Entwicklungsbedarfs
Darstellung des Entwicklungsbedarfs sowie ggf. der eigenen Vorarbeiten, auf denen aufgebaut wird sowie der geplanten Arbeiten. Die Bedeutung der entwickelten oder verbesserten Dienstleistung für die Aufgabenerfüllung des Antragstellers sollte ebenso begründet werden. Bei Verbundvorhaben sind die Aufgaben der Partner im Vorhaben voneinander abzugrenzen und klar zu skizzieren.
- Einbettung in weitere Copernicus Maßnahmen

Darstellung/Beschreibung inwieweit das Projekt in weitere Copernicus Maßnahmen integriert ist (z.B. weitere Copernicus-Aktivitäten in der Behörde, potenzielle Nutzung der nationalen IT-Infrastruktur (CODE-DE), die Verfügbarkeit der Projektergebnisse über die Geodaten-Infrastruktur Deutschland GDI-DE).

- Projektablaufplan
Darstellung der Arbeits-, Zeit- und Meilensteinplanung, des Personalaufwands und des voraussichtlich erforderlichen Fördervolumens. Es empfiehlt sich im Besonderen den ersten Abschnitt der Projektlaufzeit konservativ zu kalkulieren, um eine fortlaufende Mittelverschiebung (z.B. auf Grund stockender Personaleinstellungen, Schwierigkeiten zum Projektstart, etc.) zu minimieren.
- Eigenleistung des Antragstellers
Welche Eigenleistungen des Antragstellers werden in das Projekt mit eingebracht, z.B. in Form von Personal, Daten, Vorarbeiten usw.
- Verwertungsplan (Ergebnisverwertung)
Wissenschaftlich, technische bzw. betriebliche Erfolgsaussichten, Potenziale und Konzept zur weiteren Verwendung bzw. zur wissenschaftlichen, betrieblichen oder wirtschaftlichen Verwertung (Zeithorizont) der Vorhabenergebnisse nach Ende des Vorhabens. Insbesondere ist die weitere Verwendung beim Bedarfsträger, die Verbreitung über relevante Gremien mit Multiplikatorfunktion, die Weiterführung in Pilot- und Implementierungsprojekten sowie mögliche Nachnutzungen durch andere Bedarfsträger darzustellen.

Die eingegangenen Projektskizzen werden nach folgenden Kriterien bewertet:

- Bezug zur Bekanntmachung: Nachvollziehbarkeit der Zielsetzung und des Entwicklungsbedarfs
- Nachvollziehbarkeit des Projektplans und des Fördervolumens
- Allgemeines Anwendungspotenzial der Entwicklung in Bezug auf die Erarbeitung operationeller Dienste sowie deren betrieblicher Umsetzungskonzeption auch nach Beendigung des Vorhabens
- Erwartete Verbesserung oder Effizienzsteigerung der Dienstleistung des Antragstellers, sowie die zukünftige Verwertung der Vorhabenergebnisse nach Vorhabensende innerhalb der Einrichtung
- Aussichten zur Verwertung und Verbreitung der Vorhabenergebnisse hier besonders an andere interessierte Einrichtungen mit ähnlichen Fragestellungen (Multiplikatorfunktion).
- Einbettung in weitere Copernicus-Aktivitäten beim Antragsteller

Auf der Grundlage dieser sowie weiterer Management-Kriterien werden dann die für eine Förderung geeigneten Projektideen ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt. Der Antragsteller hat keinen Rechtsanspruch auf Rückgabe einer eingereichten Projektskizze und eventuell weiterer vorgelegter Unterlagen, die im Rahmen dieser Verfahrensstufe eingereicht werden.

Aus der Vorlage einer Projektskizze kann ein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Zuwendung/Zuweisung nicht abgeleitet werden.

7.2.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Verfasser der positiv bewerteten Projektskizzen aufgefordert – bei Verbundvorhaben in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator - einen förmlichen Förderantrag vorzulegen.

Ein vollständiger Förderantrag liegt nur vor, wenn mindestens die Anforderungen nach Artikel 6 Abs. 2 AGVO erfüllt sind.

Zur Erstellung eines förmlichen Förderantrags muss das elektronische Antragssystem „easy online“ (https://foerderportal.bund.de/easyonline/reflink.jsf?m=COPERNICUS&b=COPERNICUS_5) verwendet werden. Hinweis: Andere Portale sind nicht zu nutzen!

Zu einem förmlichen Förderantrag gehören ein entsprechender Projektablaufplan sowie eine angemessene Budgetierung. Bei Verbundvorhaben ist eine eindeutige Zuordnung und Budgetierung von einzelnen Arbeiten zu den beteiligten Partnern erforderlich.

Alle Unterlagen sind in einfacher Ausfertigung als ungebundene Kopiervorlage sowie als ein zusammenhängendes Dokument im pdf-Format vorzulegen. Bei Verbundprojekten sind die Förderanträge in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen.

Die Bewertung und Prüfung der eingegangenen Anträge richtet sich nach den unter 7.2.1 genannten Kriterien unter besonderer Berücksichtigung des Projektablaufplanes.

Entsprechend der unter der 7.2.1 genannten Kriterien und der Bewertung wird nach abschließender Antragsprüfung über eine Förderung entschieden.

Aus der Vorlage eines förmlichen Förderantrages kann ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Zuwendung/Zuweisung nicht abgeleitet werden.

7.3 Zu beachtenden Vorschriften:

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 BHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in dieser Bekanntmachung Abweichungen zugelassen sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.

Bei Zuweisungen werden die einschlägigen Regelungen im Bedarfsfall analog angewandt.

Ergänzend gilt für Zuweisungen von Fördermitteln die VV Nrn. 3.1 bzw. 3.2 zu § 9 BHO in Verbindung mit Nr. 1 zu § 34 BHO.

8 Geltungsdauer

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft und ist bis zum Ablauf des 30.06.2022 gültig.

Bonn, den 22.04.2021

i. V. Dr. Lüttenberg

i. V. Laage

Anlagen

1. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, ABI. L 187 vom 26.06.2014, S. 1“) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017, ABI. L 156 vom 20. Juni 2017, S. 1) und der Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 (ABI. L 215/3 vom 7.7.2020, S. 3) zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen.
2. Veröffentlichung der Beihilfenregelung zur Vergabe von Beihilfen (Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft) aus dem „Nationalen Programm für Weltraum und Innovation – Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“ vom 11.01.2019

Zu Anlage 1: AGVO

1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Die Rechtmäßigkeit der Beihilfe ist nur dann gegeben, wenn im Einklang mit Artikel 3 AGVO alle Voraussetzungen des Kapitels 1 AGVO sowie die für die bestimmte Gruppe von Beihilfen geltenden Voraussetzungen des Kapitels 3 erfüllt sind, und dass gemäß der Rechtsprechung der Europäischen Gerichte die nationalen Gerichte verpflichtet sind, die Rückzahlung unrechtmäßiger Beihilfen anzuordnen.

Mit dem Antrag auf eine Förderung im Rahmen dieser Förderrichtlinie verpflichtet sich der Antragsteller zur Mitwirkung bei der Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben. So sind vom Zuwendungsgeber angeforderte Angaben und Belege zum Nachweis der Bonität und der beihilferechtlichen Konformität vorzulegen oder nachzureichen. Darüber hinaus hat der Antragsteller im Rahmen von etwaigen Verfahren (bei) der Europäischen Kommission mitzuwirken und allen Anforderungen der Kommission nachzukommen.

Voraussetzung für die Gewährung staatlicher Beihilfen im Rahmen einer auf Grundlage der AGVO freigestellten Beihilferegelung ist, dass diese einen Anreizeffekt nach Artikel 6 AGVO haben: Beihilfen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Beihilfeempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat. Der Beihilfeantrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens, Art der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Staatliche Beihilfen auf Grundlage der AGVO werden nicht gewährt, wenn ein Ausschlussgrund nach Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO gegeben ist; dies gilt insbesondere, wenn das Unternehmen einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist bzw. das Unternehmen ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (gemäß Definition nach Artikel 2 Absatz 18 AGVO) ist.

Aufgrund europarechtlicher Vorgaben wird jede Einzelbeihilfe über 500 000 Euro auf einer speziellen Internetseite veröffentlicht (vgl. Artikel 9 AGVO).

Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

Im Rahmen dieser Förderrichtlinie erfolgt die Gewährung staatlicher Beihilfen in Form von Zuschüssen gemäß Artikel 5 Absatz 1 und 2 AGVO.

2. Umfang/Höhe der Zuwendungen; Kumulierung

Für diese Förderrichtlinie gelten die nachfolgenden Vorgaben der AGVO, insbesondere bzgl. beihilfefähiger Kosten und Beihilfeintensitäten; dabei geben die nachfolgend genannten beihilfefähigen Kosten und Beihilfeintensitäten den maximalen Rahmen vor, innerhalb dessen die Gewährung von zuwendungsfähigen Kosten und Förderquoten für Vorhaben mit wirtschaftlicher Tätigkeit erfolgen kann.

Der geförderte Teil des Forschungsvorhabens ist vollständig einer oder mehrerer der folgenden Kategorien zuzuordnen.

- Grundlagenforschung
- industrielle Forschung
- experimentelle Entwicklung
- Durchführbarkeitsstudien

(vgl. Artikel 25 Absatz 2 AGVO; Begrifflichkeiten gem. Artikel 2 Nummer 84 ff. AGVO).

Zur Einordnung von Forschungsarbeiten in die Kategorien der Grundlagenforschung, industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung wird auf den einschlägigen Hinweis in Randnummer 75 und Fußnote 2 des FuEul-Unionsrahmens verwiesen.

Die beihilfefähigen Kosten des jeweiligen Forschungs- und Entwicklungsvorhabens sind den relevanten Forschungs- und Entwicklungskategorien zuzuordnen.

Die Beihilfeintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können wie folgt auf maximal 80 % der beihilfefähigen Kosten erhöht werden, sofern die in Artikel 25 Absatz 6 genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- um 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen
- um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen;
- um 15 Prozentpunkte, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit
 - zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, oder wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der beihilfefähigen Kosten bestreitet, oder
 - zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens 10 % der beihilfefähigen Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen;
 - die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung.
 -

Die beihilfefähigen Kosten sind gemäß Artikel 7 Absatz 1 AGVO durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

Gegebenenfalls könne die beihilfefähigen Kosten auch anhand der in der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates² aufgeführten vereinfachten Kostenoptionen ermittelt werden, sofern das Vorhaben zumindest teilweise aus einem Unionsfonds finanziert wird, bei dem die Anwendung dieser vereinfachten Kostenoptionen zulässig ist und die Kostenposition nach der entsprechenden Freistellungsbestimmung beihilfefähig ist.

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen.

Bei der Einhaltung der maximal zulässigen Beihilfeintensität sind insbesondere auch die Kumulierungsregeln in Artikel 8 AGVO zu beachten:

Die Kumulierung von mehreren Beihilfen für dieselben förderfähigen Kosten / Ausgaben ist nur im Rahmen der folgenden Regelungen bzw. Ausnahmen gestattet:

Werden Unionsmittel, die von Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen und deshalb keine staatlichen Beihilfen darstellen, mit staatlichen Beihilfen (dazu zählen unter anderem auch Mittel aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds) kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfehöchstintensitäten oder –beträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel (einschließlich zentral verwaltete Unionsmittel) den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.

Nach der AGVO freigestellte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen; b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten auch nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu der für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die Gesamtfinanzierung, die im Einzelfall in der AGVO oder in einem Beschluss der Europäischen Kommission festgelegt ist.

Nach der AGVO freigestellte staatliche Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel 3 AGVO festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten werden.

Zu Anlage 2: Veröffentlichung der Beihilfenregelung zur Vergabe von Beihilfen (Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft) aus dem „Nationalen Programm für Weltraum und Innovation – Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“ vom 11.01.2019

² Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie**Veröffentlichung der Beihilferegelung zur Vergabe von Beihilfen
(Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft) aus
dem „Nationalen Programm für Weltraum und Innovation –
Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“**

vom 11.01.2019

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**1.1 Zuwendungszweck**

Das Raumfahrtmanagement des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e.V. fördert auf Basis des Nationalen Programms für Weltraum und Innovation – Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (nationales Weltraumprogramm) die deutsche Raumfahrtforschung in den Bereichen Erdbeobachtung, Telekommunikation, Navigation (z. B. Galileo), Erforschung des Weltraums/ Exploration des Sonnensystems, Forschung unter Weltraumbedingungen, Bemannte Raumfahrt und Internationale Raumstation (ISS), Raumtransport, Raumfahrttechnologien und Raumfahrtrobotik sowie Weltraumlage. Das nationale Weltraumprogramm steht dabei in enger Wechselwirkung zum Programm der Europäischen Weltraumorganisation (ESA) und anderer europäischer Organisationen (z. B. EUMETSAT). Es umfasst innerhalb der oben genannten Förderbereiche nationale Vorhaben, Beiträge zur Nutzung und Nutzungsvorbereitung der ESA-Vorhaben sowie Projekte und Missionen in internationaler Zusammenarbeit.

Darüber hinaus dient das Nationale Programm für Weltraum und Innovation der Förderung von Innovations- und Transferprojekten, sowohl im Sinne eines Transfers von Raumfahrtentwicklungen in andere Bereiche („Spin-off“) als auch einer Erschließung der Entwicklungen anderer Bereiche für die Raumfahrt („Spin-in“).

- 1.2 Rechtsgrundlage
- 1.2.1 Förderungen nach diesem Programm werden auf Grundlage von Art. 25, 26, 27 und 28 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (EU-ABl. L 156/1 vom 20. Juni 2017) gewährt. Die Förderung unterliegt den in Art. 25 ff. AGVO aufgeführten Förderkategorien und –intensitäten. Eine Einzelförderung auf Grundlage dieses Programms ist auf maximal 20 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben begrenzt (Art. 4 Abs. 1 i) – l) AGVO). Die Kumulierungsregeln in Art. 8 AGVO sind zu beachten.
- 1.2.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Art. 1 Abs. 4a AGVO).
- 1.2.3 Diese Beihilferegelung gilt nicht für Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 2 Ziffer 18 AGVO (Art. 1 Absatz 4 Buchstabe c.)).

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden gemäß Art. 25 AGVO Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung (gemäß der Definitionen in Art. 2 Nrn. 84 bis 86 AGVO) als Einzel- oder Verbundvorhaben aus den Bereichen der Raumfahrtforschung, darunter auch die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten sowie die experimentelle Produktion und Erprobung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen gemäß den Voraussetzungen des Art. 2 Nr. 86 AGVO.

Ebenfalls zuwendungsfähig sind mit dem Vorhaben verbundene Durchführbarkeitsstudien (Art. 2 Nr. 87 AGVO) sowie Innovationsbeihilfen für KMU gemäß Art. 28 AGVO. Kleine und mittlere Unternehmen oder „KMU“ im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der AGVO erfüllen.

Ebenfalls zuwendungsfähig sind Innovationsvorhaben mit Raumfahrtbezug im Rahmen der Vorschriften der AGVO.

3 Zuwendungsempfänger

Beihilfeempfänger sind Unternehmen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, unabhängig von ihrer Rechtsform mit einer Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) ist ausdrücklich erwünscht und wird unterstützt. Die EU-Definition der KMU sowie der Kleinstunternehmen befindet sich in Anhang I AGVO. Die Abgabe der Erklärung zur KMU-Eigenschaft setzt eine Selbsteinschätzung des antragstellenden Unternehmens voraus.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Vorhaben werden in Form von Zuwendungen gefördert.
- 4.2 Die Erteilung von Zuwendungen setzt ein Eigeninteresse des/der Antragsteller(in) und bei industriellen Antragstellern die Erbringung von Eigenleistungen (Eigenmittel) voraus. Die Anträge müssen im Verwertungsplan eine nachhaltige Projektplanung über die Förderlaufzeit hinaus erkennen lassen. Die Vorhaben müssen thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein; sie dürfen noch nicht begonnen worden sein. Der Empfänger einer Zuwendung muss in der Lage sein, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen.
- 4.3 Weitere Zuwendungsvoraussetzung ist gem. Art. 6 AGVO das Vorliegen eines Anreizeffektes. Der Antragsteller muss durch die Gewährung der Zuwendung zu verstärkter Forschungs- und Entwicklungstätigkeit veranlasst werden. Der Anreizeffekt gilt als erfüllt, wenn der Zuwendungsempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben einen schriftlichen Zuwendungsantrag gestellt hat.

5 Art und Umfang der Zuwendungen

- 5.1 Als Beihilfe werden nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Sie dienen ausschließlich der direkten Projektförderung.
- 5.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt nach intensiver Einzelfallprüfung

auf Basis objektiver Kriterien, wobei die individuellen Förderquoten die in der AGVO genannten Höchstförderquoten nicht übersteigen.

- 5.3 Zuwendungsfähig sind pro Vorhaben – je nach technischem Aufwand – die Kosten auf der Grundlage der Standardrichtlinien für die Projektförderung des BMWi.
- 5.4 Bei den Verbundvorhaben kann in besonders begründeten Einzelfällen auf die Regelungen über Zuschläge im Rahmen der industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung nach Art. 25 Abs. 6 AGVO zurückgegriffen werden. Grundsätzlich wird bei Verbundvorhaben eine angemessene Eigenbeteiligung vorausgesetzt, so dass die Förderquote in der Regel 50 % der Gesamtkosten des Verbundvorhabens nicht übersteigt.
- 5.5 Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.
- 5.6 Nach diesem Programm gewährte Förderungen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

6 Verfahren

- 6.1 Die Abwicklung der Beihilfe erfolgt auf der Grundlage des Raumfahrtaufgabenübertragungsgesetzes in Verbindung mit der entsprechenden Beileihung im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie durch das Raumfahrtmanagement des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR RFM) Königswinterer Straße 522 – 524, 53227 Bonn.
- 6.2 Der Beihilfeempfänger muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Förderantrag stellen. Dieser muss mindes-

tens die folgenden Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens, Art der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

- 6.3 Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500.000 EUR auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- 7.1 Diese Regelung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Die Laufzeit dieser Regelung ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2021 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegulation betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31.12.2022 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Regelung bis mindestens 31.12.2022 in Kraft gesetzt werden."

Bonn, den 11.01.2019

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag

Thomas Koch